

DIN ISO 29991

ICS 03.080.99

Einsprüche bis 2015-12-09

Entwurf

**Sprachlerndienstleistungen für Aus- und Weiterbildung –
Anforderungen (ISO 29991:2014);
Text Deutsch und Englisch**

Language learning services outside formal education –
Requirements (ISO 29991:2014);
Text in German and English

Services d'apprentissage de langues en dehors de l'éducation formelle –
Exigences (ISO 29991:2014);
Texte en allemand et anglais

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-10-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 35 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Inhalt

Seite

Nationales Vorwort.....	3
Nationaler Anhang NA (informativ) Literaturhinweise	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Begriffe	5
3 Bestimmung des Sprachlernbedarfs	6
4 Entwickeln und Planen von Sprachlerndienstleistungen.....	8
5 Vom Sprachlerndienstleister eingesetzte Lehrkräfte.....	9
6 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Sprachlernmaterialien	10
7 Die Sprachlernumgebung	11
8 Sprachstandsmessung	11
9 Evaluation der Sprachlerndienstleistung.....	11
10 Werbung für und Information über Sprachlerndienstleistungen.....	12
11 Informationen über die Sprachlerndienstleistungen für eingeschriebene Lernende und deren Sponsoren.....	13
12 Rechnungsstellung.....	13
Anhang A (informativ) Beispiele von Sprachkompetenzskalen für Lernende	14
Anhang B (informativ) Für Sprachlehrkräfte erforderliche Kompetenzen.....	16
Literaturhinweise.....	18

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (ISO 29991:2014) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 232 Learning services outside formal education erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 159-02-04 AA „Bildungsdienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) verantwortlich.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können, ohne dass diese vorstehend identifiziert wurden. Das DIN [und/oder] DKE sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der ISO 29991 entsprechend der diesbezüglich durch ISO erteilten Erlaubnis beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen ISO-Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO/IEC 17024:2012	siehe	DIN EN ISO/IEC 17024:2012
ISO/TR 22411:2008	siehe	DIN CEN ISO/TR 22411:2011

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO/IEC 17024:2012, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren*

DIN CEN ISO/TR 22411:2011, *Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen*

Sprachlerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Anforderungen

Einleitung

Ziel dieser Internationalen Norm ist die Festlegung von Anforderungen an Sprachlerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung. Diese Internationale Norm verwendet den Begriff „Lerndienstleistung“ statt „Training“, um den Fokus auf den Lernenden und die Ergebnisse des Lernprozesses zu richten und um das volle Spektrum an Möglichkeiten hervorzuheben, die für Sprachlerndienstleistungen zur Verfügung stehen.

Diese Internationale Norm verfolgt das Ziel, Mindestanforderungen an Sprachlerndienstleistungen festzulegen. Die Ziele dieser Internationalen Norm sind

- a) die Erhöhung der Transparenz und die Stärkung der Glaubwürdigkeit der Anbieter auf dem Markt für Sprachlerndienstleistungen.
- b) der Schutz der Kunden durch Vermeidung von für Kunden nachteilige Angebote bzw. Service.
- c) die Verbesserung der Qualität von Sprachlernangeboten für alle Interessengruppen.

Die Internationale Norm ist erforderlich, weil es zwar in manchen Ländern bereits eine gut implementierte Qualitätskontrolle für Sprachlerndienstleistungen gibt, die jeweils angewendeten Normen aber stark variieren und es in vielen anderen Ländern nur eine begrenzte oder gar keine Regulierung gibt.

Diese Internationale Norm umfasst das breitgefächerte, interdisziplinäre Fachwissen diverser an der Normung beteiligter Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene aus den Fachbereichen Qualitätssicherung, Lehr- und Lerntechnologie, Programmevaluierung, Zweitsprachenerwerb und angewandte Linguistik.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt die Anforderungen an Sprachlerndienstleistungen in der Aus- und Weiterbildung fest. Hierzu zählen alle unmittelbar an Sprachenlernende selbst gerichtete Sprachlerndienstleistungen sowie auch Dienstleistungen für interessierte Parteien, welche die Dienstleistungen zum Nutzen von Lernenden erwerben. Alle diese Dienstleistungen sind im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass Lernziele definiert und evaluiert werden und die Dienstleistung eine Interaktion mit dem Lernenden einschließt. Die Vermittlung des Stoffes kann durch eine Lehrperson oder Lerntechnologie oder in Form einer Kombination aus beiden Varianten durchgeführt werden.

Diese Internationale Norm richtet sich sowohl an Sprachlerndienstleister aller Arten und Größen als auch an Verbände oder Zusammenschlüsse von Sprachlerndienstleistern.

Wenn die Sprachlerndienstleistungen von einer Organisation erbracht werden, die neben den Sprachlerndienstleistungen auch Produkte (Waren und Dienstleistungen) oder sonstige Lerndienstleistungen anbietet, dann bezieht sich diese Internationale Norm ausschließlich auf die Sprachlerndienstleistungen.

Diese Internationale Norm richtet sich nicht speziell an den Schul- und Hochschulbereich, in dem das Erlernen von Sprachen im Rahmen des staatlichen Bildungswesens stattfindet, kann dort aber möglicherweise als Hilfsmittel zur Reflexion und Selbstevaluation von Nutzen sein.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten folgende Begriffe.

2.1

Sprachstandsmessung

Bewertung

<Sprachlerndienstleistungen> Sammlung von Daten zur Bestimmung der Sprachfertigkeiten eines einzelnen *Sprachenlernenden* (2.12) oder einer Gruppe von Lernenden

2.2

authentisches Material

<Sprachlerndienstleistungen> Material, das für reale Kommunikationsvorgänge verwendet wird, aber nicht speziell für das *Erlernen* einer Sprache (2.13) hergestellt wurde

2.3

Leistungsnachweis

<Sprachlerndienstleistungen> vom *Lerndienstleister* (2.11) für den *Lernenden* (2.12) ausgestellter Nachweis über den erreichten Leistungsgrad oder Kompetenz oder den Abschluss eines *Lernprogramms* (2.13)

2.4

Blended Learning

Kombination aus *Präsenzveranstaltungen* und *E-Learning* (2.8)

[QUELLE: ISO/IEC 2382-36:2008, 36.01.05, modifiziert]

2.5

Kompetenz

<Sprachlerndienstleistungen> Fähigkeit zur Anwendung von Wissen und Fertigkeiten zum Erreichen der angestrebten Ergebnisse

[QUELLE: ISO/IEC 17024:2012,3.6, modifiziert]

2.6

Kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung

ständige Aktualisierung und Verbesserung der beruflichen Kenntnisse beziehungsweise der beruflichen *Kompetenz* (2.5)

2.7

Curriculum

<Sprachlerndienstleistungen> vom *Sprachlerndienstleister* (2.11) erarbeitete Konzeption für den Lernprozess, die Ziele, Inhalt, Didaktik und Methodik, Lernergebnisse und den Bewertungsprozess (2.1) beschreibt

2.8

E-Learning

durch Informations- und Kommunikationstechnologie unterstütztes *Lernen* (2.13)

[QUELLE: ISO/IEC 24751-1:2008, 2.18]

2.9

Evaluation

<Sprachlerndienstleistungen> systematische Sammlung von Daten als Grundlage für Entscheidungen hinsichtlich eventueller Anpassungen der *Sprachlerndienstleistung* (2.10)

2.10**Sprachlerndienstleistung**

Prozesse oder Folge von Aktivitäten, die das Erlernen einer Sprache ermöglichen

2.11**Sprachlerndienstleister****SLDL**

Organisation oder Person, die *Sprachlerndienstleistungen* (2.10) auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung anbietet, einschließlich aller Beteiligten, die in das Erbringen der *Sprachlerndienstleistung* (2.13) einbezogen sind

2.12**Lernender**

<Sprachlerndienstleistungen> mit dem *Erlernen* (2.13) einer Sprache befasste Person

2.13**Lernen**

<Sprachlerndienstleistungen> Aneignen von Wissen, Einstellungen, Fertigkeiten, Werten, Präferenzen oder Verständnis im Bereich Sprache

2.14**Lernumgebung**

Unterrichtsräume, Multimedia-Räume und sonstige für das *Erlernen* einer Sprache (2.13) genutzte Bereiche sowie deren Möblierung und Ausstattung

2.15**Sponsor**

<Sprachlerndienstleistungen> Organisation oder Person, die *Sprachlerndienstleistungen* (2.10) für *Lernende* (2.12) erwirbt, dem Lernenden finanzielle oder anderweitige Unterstützung gewährt oder ein begründetes Interesse am Ergebnis des *Sprachenlernens* (2.13) hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu Sponsoren zählen Unternehmen ebenso wie Behörden und Einzelpersonen.

2.16**Lehrkraft**

<Sprachlerndienstleistungen> Person, deren Aufgabe darin besteht, zu unterrichten und *Lernen* (2.13) zu ermöglichen

3 Bestimmung des Sprachlernbedarfs

3.1 Der Sprachlernbedarf des Lernenden oder des Sponsors ist durch ausgewiesenes und qualifiziertes Personal des SLDL zu bestimmen.

3.2 Wo nationale oder internationale Referenz-Rahmen für die Messung von Sprachkompetenz zur Verfügung stehen und anwendbar sind, müssen diese bei der Bestimmung des Sprachlernbedarfs des Lernenden und Sponsors herangezogen werden.

ANMERKUNG Beispiele für nationale und internationale Referenzrahmen siehe Anhang A.

3.3 Die Bedarfsanalyse muss folgende Aspekte umfassen:

- a) eine Sprachstandsmessung und Analyse des Sprachlernbedarfs des Lernenden einschließlich der folgenden Punkte:
 - i) gewünschte Sprachfertigkeiten (z. B. Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen), angestrebtes Sprachkompetenzniveau und Zeitrahmen, d. h. das Ziel des Sprachlernens;
 - ii) Umfeld und Anwendungsziel, für das der Lernende die Sprache außerhalb des Kurses benötigt (z. B. allgemein in der Gesellschaft, im Arbeits- oder Studiumfeld);
- b) Bewertung des aktuellen Kompetenzniveaus des Lernenden in der unterrichteten Sprache mittels Einsatz von Instrumenten wie internen oder von Drittanbietern durchgeführten Prüfungen/Tests oder einer Selbsteinschätzung;
- c) Verweis auf die beim SLDL geltende Definition von Sprachkompetenzniveaus (3.4);
- d) Identifizierung anderer Gesichtspunkte zur Lernbiografie und der Ausgangssituation des Lernenden, die sich auf dessen Sprachlernbedarf auswirken können (z. B. Alter, Muttersprache, kultureller Hintergrund, Bildungshintergrund, beruflicher Hintergrund, Sprachlernerfahrungen, Lese- und Schreibfertigkeit, kognitive und körperliche Fähigkeiten).

3.4 Es sind Informationen bereitzustellen, aus denen die Vergleichbarkeit der vom Sprachlerndienstleister verwendeten Definition von Sprachkompetenzniveaus mit bekannten nationalen oder internationalen Skalen ersichtlich ist, und angeben, in welcher Beziehung diese Kompetenzstufen zu den Lernzielen stehen.

ANMERKUNG Anhang A enthält Beispiele von Sprachkompetenzskalen für Sprachenlernende.

3.5 Informationen über wichtige Schul- und Bildungshintergründe, Lernerfahrungen und Lerngeschichte der Lernenden einschließlich sprachlicher Qualifikationen sowie erworbener Zeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Lernenden erhoben und verwendet werden.

3.6 Die besonderen Interessen, Wünsche, Zielsetzungen und Anforderungen der Sponsoren, die die Sprachlerndienstleistung in Auftrag geben, sind festzulegen.

3.7 Soweit notwendig und möglich, ist dafür zu sorgen, dass die Lernenden eine zur Beurteilung ihres eigenen Sprachlernbedarfs und ihrer Lernziele notwendige Unterstützung erhalten.

3.8 Soweit notwendig und möglich, sollten Lernende oder Sponsoren befragt werden, wie die infolge der Sprachlerndienstleistung entwickelten sprachlichen Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen für die arbeitsbezogenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lernenden nutzbar gemacht werden und welche Erfolgsindikatoren es dafür aus Sicht des Sponsors gibt.

3.9 SLDL und der Lernende bzw. Sponsor müssen vereinbaren, wie die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und die beabsichtigten Ergebnisse der Lerndienstleistung am besten den Bedürfnissen des Lernenden bzw. des Sponsors entsprechen.

3.10 Lernende oder Sponsoren müssen über die ihrem Bedarf entsprechenden und verfügbaren Lerndienstleistungen informiert werden, dies umfasst auch Aspekte wie Lernergebnisse, Stundenpläne, Lehrkräfteauswahl, Lerngruppengröße, Curriculum, Lehr- und Lernmethoden sowie Kosten.

3.11 Die Lehrkräfte müssen vollständig über die Ergebnisse der Bedarfsanalysen ihrer Lernenden informiert werden.

4 Entwickeln und Planen von Sprachlerndienstleistungen

4.1 Die zum Lernen und Lehren der Sprache eingesetzten Methoden und Lernmaterialien sowie Lernformen (z. B. Präsenzveranstaltung, Blended Learning, E-Learning) müssen den Zielsetzungen und Anforderungen des Curriculums entsprechen und die vereinbarten Lernziele (siehe 3.9) sowie die Bedürfnisse, Hintergründe und Ausgangssituation der Lernenden berücksichtigen. Die Materialien müssen inhaltlich richtig sein.

4.2 Die konkreten Ziele und angestrebten Ergebnisse der Sprachlerndienstleistung, die ausgewählt wurden, um die Bedürfnisse der Lernenden und, sofern zutreffend, der Sponsoren, zu erfüllen, sind eindeutig festzulegen und den Lernenden oder deren Sponsoren sowie den jeweiligen Lehrkräften klar zu kommunizieren.

4.3 Die Grundsätze, die Lern- und Lehrmethoden und die anzuwendenden Lernformen sind ebenfalls festzulegen und den Lernenden sowie, sofern zutreffend, deren Sponsoren, zu kommunizieren.

4.4 Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten von SLDL, Lernenden und deren Sponsoren hinsichtlich der Erbringung der Sprachlerndienstleistungen sowie der Überwachung und Bewertung des Lernerfolges müssen eindeutig festgelegt werden.

4.5 Es müssen ein Curriculum und Bewertungsinstrumente erarbeitet und entwickelt werden, in denen sich die angestrebten Ziele der Sprachlerndienstleistung (siehe 3.9 und 3.10) widerspiegeln.

4.6 Mit der Konzeption und Entwicklung des Curriculums müssen Mitarbeiter betraut werden, die in der Konzeption und Entwicklung von Curricula für Sprachlerndienstleistungen erfahren oder geschult sind.

4.7 Bei der Konzeption von Sprachkursen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Hintergrund und Ausgangssituation der Lernenden (siehe 3.3 d);
- b) Sprachlernbedarf und Sprachlernziele der Lernenden oder Sponsoren;
- c) Sprache(n), die von den Lernenden bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben oder erlernt wurde(n);
- d) Charakteristika der Zielsprache sowie Charakteristika der Muttersprache der Lernenden, sofern erforderlich;
- e) vorgeschlagene Intensität und Dauer des Kurses sowie einzusetzende Lernformen (z. B. Präsenzveranstaltung, Blended Learning, E-Learning);
- f) bewährte Vorgehensweise und neueste Erkenntnisse im Bereich der Sprachlern- und Sprachlehrforschung.

4.8 Lernziele und Unterlagen zum Curriculum müssen den Lernenden sowie, sofern zutreffend, deren Sponsoren, vor und während der Erbringung der Sprachlerndienstleistungen zugänglich gemacht werden.

4.9 Die Lehrkräfte, einschließlich derjenigen, die nicht dauerhaft oder ausschließlich vom SLDL eingesetzt werden, müssen die Grundsätze und Methoden der vom SLDL festgelegten Sprachvermittlung, im Unterricht umsetzen.

4.10 Der SLDL muss sicherstellen, dass das Curriculum und die Lernmaterialien mindestens einmal jährlich intern oder anderweitig geprüft und, sofern erforderlich, aktualisiert werden.

5 Vom Sprachlerndienstleister eingesetzte Lehrkräfte

5.1 Vom SLDL eingesetzte Lehrkräfte müssen über eine der folgenden Voraussetzungen verfügen:

- a) Unterrichtserfahrung und Qualifikation/Ausbildung für das Vermitteln einer Fremdsprache, die im Land, in dem der SLDL seine Dienstleistungen anbietet, offiziell anerkannt sind; oder
- b) Unterrichtserfahrung und einen Hochschulabschluss in Verbindung mit einer anerkannten Berufsqualifikation zur Vermittlung der Zielsprache, die in einem anderen Land erworben wurden; oder
- c) Lehranfänger ohne eine der vorstehend genannten Qualifikationen/Ausbildung müssen über erforderliche Kompetenzen im Bereich der Sprachvermittlung verfügen, Schulungen absolvieren und unter der Aufsicht erfahrener Sprachlehrkräfte mit anerkannter Qualifikation/Training arbeiten.

ANMERKUNG Berufliche Qualifikationen können z.B. durch eine Regierungsbehörde, ein von der Unternehmensbranche gebildetes Selbstregulierungsgremium oder durch eine akkreditierte Universität oder Hochschule anerkannt werden. Gibt es keine solchen Anerkennungsstellen, kann die berufliche Qualifikation von denjenigen SLDL im Land als annehmbar beurteilt werden, die Kurse in der fraglichen Sprache anbieten.

5.2 Alle Lehrkräfte, auch Nachwuchslehrkräfte, müssen über die erforderliche Kompetenz in der zu vermittelnden Zielsprache verfügen, um Sprachunterricht durchführen und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernehmen zu können.

5.3 Alle Lehrkräfte müssen sich mindestens in den folgenden Bereichen kontinuierlich beruflich weiterentwickeln:

- a) pädagogische Grundsätze, bewährte Vorgehensweise und aktuelle, für das Curriculum relevante Forschungserkenntnisse im Bereich Fremdsprachendidaktik und Spracherwerb;
- b) für die Zielsprache und den Lehrkontext relevante kulturelle und interkulturelle Kompetenzen;
- c) Lern- und Lehrkompetenzen, sowie für das Curriculum relevante Hilfsmittel und Ressourcen einschließlich Unterrichts- und Informationstechnologie;
- d) Kompetenz im Bereich der Unterrichtsdurchführung;
- e) Bewertungsverfahren im Sprachlernbereich;
- f) Pflege und Ausbau ihrer Kompetenzen in der Zielsprache.

ANMERKUNG Beispiele für erforderliche Kompetenzen für Sprachlehrkräfte siehe Anhang B.

5.4 Bei der Planung der kontinuierlichen beruflichen Entwicklung müssen sowohl die Evaluationsergebnisse der Sprachlerndienstleistung (siehe Abschnitt 9) als auch die Fortbildungswünsche der Lehrkräfte selbst berücksichtigt werden.

5.5. Im Vertretungsfall muss durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt sein, dass qualifizierte Lehrkräfte (siehe 5.1) zur Verfügung stehen und in der Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden, die sie übernehmen sollen, unterstützt werden.

6 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Sprachlernmaterialien

6.1 Der SLDL muss Sprachlernmaterialien^{N1)} auswählen bzw. entwickeln, die mit den Lern- und Lehrprinzipien, Lern- und Lehrmethoden sowie mit den Kursinhalten vereinbar sind.

6.2 Diese Sprachlernmaterialien müssen für die Lernenden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und die Lernenden oder deren Sponsoren müssen hinsichtlich des Erwerbs der erforderlichen Materialien beraten werden.

6.3 Die Sprachlernressourcen müssen u. a. authentische Materialien umfassen, die aktuell sind und den zeitgemäßen Gebrauch der unterrichteten Sprache widerspiegeln.

6.4 Die Sprachlernressourcen müssen Materialien umfassen, die dem Bedarf der Lernenden entsprechen und mit den vom SLDL vorgegebenen Lern- und Lehrprinzipien und -methoden vereinbar sind.

6.5 Die gesellschaftlichen und kulturellen Erfordernisse sowie der Hintergrund und die Ausgangssituation der Lernenden müssen bei der Auswahl, Erstellung und Verwendung von Lernmaterialien berücksichtigt werden.

6.6 Neben den Sprachlernressourcen muss es eine Zugangsmöglichkeit zu oder Unterstützung hinsichtlich anderer relevanter Sprachlernmaterialien, z. B. Wörterbüchern, Nachschlagewerken und computergestützten Sprachlernressourcen geben.

6.7 Die für die Sprachlerndienstleistung relevanten Lernressourcen und Informationen müssen den Lehrkräften vor der Erbringung der Sprachlerndienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

6.8 Die vom SLDL beauftragten Lehrkräfte und die Lernenden müssen über die einschlägigen Regeln in Bezug auf Fotokopien und die Verwendung von gedruckten oder digitalen Materialien informiert werden.

ANMERKUNG In vielen Ländern herrschen strenge Regeln bezüglich des Urheberrechtes und der Vervielfältigung und Nutzung von gedruckten oder digitalen Materialien oder Lizenzierungsmodelle für die geregelte Nutzung solcher Materialien durch SLDLs. Diese Regeln können unter Umständen auch für Materialien gelten, die der SLDL selbst auf Grundlage bereits veröffentlichter Werke entwickelt hat.

6.9 Die Quellen der vom SLDL genutzten oder entwickelten Sprachlernressourcen müssen ordnungsgemäß angegeben werden.

6.10 Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, die den Anforderungen sowohl der Art der Sprachlerndienstleistung als auch dem Unterrichtskonzept und der Methodik entsprechen müssen den von SLDL beauftragten Lehrkräften sowie den Lernenden zur Verfügung stehen, und in gutem Zustand erhalten werden.

ANMERKUNG Zu den Lehrmitteln und Ausstattungsgegenständen zählen z. B. Audio-, Video-, Projektionsgeräte, IT-Ausstattung und Hilfsmittel wie Flipcharts, Vokabelkarten, Modelle, Puppen und Whiteboards.

^{N1)}Sprachlernmaterialien sind alle materiellen Ressourcen für den Sprachunterricht einschließlich digitaler Medien.

7 Die Sprachlernumgebung

7.1 Die Sprachlernumgebung muss verfügen über:

- a) eine ausreichende Größe für die Anzahl der in die Kurse eingeschriebenen Lernenden sowie deren Lehrkräften;
- b) eine Ausstattung, die das interaktive Erlernen einer Sprache unter Berücksichtigung der Erfordernisse der betroffenen Lernenden ermöglicht;
- c) gute Beleuchtung und Sauberkeit;
- d) Heizung oder Kühlung, sofern erforderlich, sowie gute Belüftung;
- e) Vorrichtungen zum Schutz vor Lärmbelastung oder Schallisolierung.

7.2 Die erforderliche Sicherheitseinrichtung und -ausstattung muss installiert sein und instandgehalten werden, mögliche Gefährdungen der Sicherheit in der Lernumgebung sind zu minimieren. Lehrkräfte und sonstiges Personal und die Lernenden müssen über Notfall- und Sicherheitsmaßnahmen informiert werden.

8 Sprachstandsmessung

8.1 Vor Beginn des Kurses muss eine Sprachstandsmessung erfolgen, um das aktuelle Kompetenzniveau des Lernenden in der unterrichteten Sprache zu beurteilen (siehe auch 3.3 b).

8.2 Der Lernfortschritt der an der Sprachlerndienstleistung teilnehmenden Lernenden ist während des Kurses zu bewerten, und das jeweilige Lernergebnis am Ende des Kurses festzustellen (Beispiele für Bewertungsprozesse siehe 3.3 b). Die Ergebnisse der Bewertung des Lernfortschrittes und die Lernergebnisse müssen mit den Lernenden erörtert werden.

8.3 Für Lernende oder, sofern zutreffend, deren Sponsoren, müssen Berichte oder Zertifikate ausgestellt werden, die über die Durchführung und die Ergebnisse der Bewertung informieren.

8.4 Lernende, die auf besondere Hilfe beim Lernen angewiesen sind, müssen nach Möglichkeit durch Experten auf dem jeweiligen Gebiet unterstützt werden.

9 Evaluation der Sprachlerndienstleistung

9.1 Um festzustellen, ob die Sprachlerndienstleistung den Bedürfnissen der Lernenden oder, sofern zutreffend, ihrer Sponsoren entspricht und ob die Lernenden mit der Dienstleistung zufrieden sind, sind regelmäßige Evaluationen durchzuführen.

9.2 Eine solche Evaluation muss folgende Punkte umfassen:

- a) Beobachtung von Unterricht und Lernprozessen zum Zweck der Qualitätssicherung;
- b) Sichtung der Ergebnisse der Bewertung der Lernergebnisse (siehe 8.2 und 8.3);
- c) Auswertung der Rückmeldung von Lernenden und Sponsoren zur Qualität der Sprachlerndienstleistungen sowie der von ihnen gemachten Vorschläge.

9.3 Die Ergebnisse solcher Evaluationen sind bei Verbesserungen und Änderungen der Sprachlerndienstleistungen zu berücksichtigen (z. B. in Bezug auf das Curriculum, Kursprogramme, die Unterrichtsmethodik, die kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung).